

voestalpine Stahl GmbH

voestalpine-Straße 3
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/15-0
F. +43/50304/55-0
www.voestalpine.com/stahl

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Linz/Austria
FN 78052h beim Landes- als Handelsgericht Linz
DVR 0546658
UID Nr. ATU 36905408

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihr Zeichen -
Ihre Nachricht vom -
Unser Zeichen FR Mag. K/Mag. H
Telefon/Fax 4252/72460
E-Mail mike.klaffenboeck@voestalpine.com
Dokument Stellungnahme080715
Ort/Datum Linz, 2015-07-08
Seite 1/2

Stellungnahme zum Normengesetz 2015 (137/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist erlauben wir uns, namens der voestalpine Stahl GmbH eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Normengesetzes 2015 abzugeben:

Ein aktives nationales Normungsinstitut kann die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Österreich positiv beeinflussen. Dies unterstützt nicht nur die nationalen Leitbetriebe, sondern alle in Österreich tätigen Unternehmen und ist ein wertvoller Beitrag zur Sicherung anspruchsvoller Beschäftigung in unserem Land. Daher begrüßt die voestalpine die Bemühungen, das Normengesetz 1971 - BGBl. Nr. 240/1971 - an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dazu jedoch nicht geeignet.

Die Möglichkeit, über das nationale Österreichische Normungsinstitut in europäischen und internationalen Gremien mitzuarbeiten, stellt eine wichtige wirtschaftliche Rahmenbedingung für alle international tätigen österreichischen Unternehmen und somit auch für die voestalpine dar. Diese Tatsache findet sich jedoch weder in den Zielen der Überarbeitung noch im vorgelegten Gesetzesentwurf wieder. Im Gegenteil: Die pauschale Abgeltung der Urheberrechte von als gesetzlich verbindlich erklärten Normen widerspricht den Bestimmungen des CEN bzw. des ISO und gefährdet daher die Mitgliedschaft in diesen wichtigen Institutionen und die Möglichkeit der Mitwirkung an europäischer und internationaler Normung.

Das Ziel der finanziellen Entlastung der Mitarbeit an der Normung kann mit diesem Gesetzestext jedenfalls nicht erreicht werden. An die Stelle einer moderaten Aufwandsentschädigung für die Teilnahme in Normungsgremien tritt eine Vergütung des Gesamtaufwandes eines Normungsvorhabens. Dadurch werden ausschließlich die innovativsten Unternehmen zur Kasse gebeten und „Stillstand“ quasi belohnt. Die Möglichkeit, bereits vollständig bezahlte Normungsvorhaben willkürlich per Weisung des Lenkungsgremiums zu beenden, macht die Normung in Österreich für die Wirtschaft endgültig uninteressant.

voestalpine

EINEN SCHRITT VORAUSS.

voestalpine Stahl GmbH

Unser Zeichen FR Mag. K/Mag. H

Datum

Seite 2/2

Die EU Verordnung 1025/2012 sieht vor „... dass alle interessierten Kreise, ..., angemessen in den nationalen und europäischen Normungsprozess einbezogen werden.“ Dies lässt sich keinesfalls mit einem Lenkungsgremium vereinbaren, das ausschließlich aus Vertretern von Bund und Ländern besteht und über weitreichende Befugnisse bis hin zu einem Weisungsrecht verfügt.

Im Sinne einer Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich ersuchen wir um die Berücksichtigung unserer Bedenken und damit um eine Neufassung des Gesetzesentwurfs unter Einbeziehung der Interessen aller an der Normung interessierten Kreise.

Mit freundlichen Grüßen
voestalpine Stahl GmbH

i. V.
Ing. Mag. Klaffenböck


i. A.
Mag. Angelika Hauska

voestalpine

EINEN SCHRITT VORAUS.